

Satzung

Der Karnevals Gemeinschaft Blau-Weiß Meschede-Nord

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen *Karnevals Gemeinschaft Blau-Weiß Meschede-Nord e.V*
2. Der Verein hat den Sitz in Meschede, er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Meschede.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege des Karnevalistischen Brauchtums und der Tradition.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, karnevalistische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen (Karnevalssitzungen) und Ausübung des karnevalistischen Tanzsports.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bund des Bund Westfälischer Karneval und als Mitglied deren Satzungen unterworfen.

Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Austritt und Eintritt zu den Karnevalsverbänden beschließen.

§ 4

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten können lediglich Zuschüsse oder sonstige Aufwendungen an Trainer, Übungsleiter oder Vorstandsmitglieder nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung gezahlt werden. Diese Aufwendungen sind dem Vorstand durch geeignete Unterlagen am Anfang des Folgejahres nachzuweisen. Es ist nicht zulässig, Personen durch Ausgaben zu begünstigen, die dem Zweck des Vereins fremd oder unverhältnismäßig hoch sind.

§ 5

Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern: Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Jugendmitgliedern: Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten.
4. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Generalversammlung festgelegt.
5. Minderjährige Mitglieder sind beitragsfrei, sofern ein gesetzlicher Vertreter Mitglied in diesem Verein ist und seinen Mitgliedsbeitrag leistet; § 5 Nr. 6 dieser Satzung bleibt davon unberührt

6. Mitglieder, die im Rahmen dieses Vereins den karnevalistischen Tanzsport ausüben, verpflichten sich neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zur Zahlung eines „aktiven Tänzerbeitrages“. Die Höhe und Fälligkeit wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

7. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 1 Monat für die nächste Generalversammlung Berufung einlegen. Diese entscheidet über den Antrag zur Aufnahme dann endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod
- d) Auflösung des Vereins

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ende des Jahres durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle erklärt werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden oder Schriftstücke unverzüglich an den 1. Vorsitzenden oder an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes herauszugeben.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wenn es seiner Beitragspflicht zwei Jahre nicht nachkommt. Beitrag ist eine Bringschuld, er ist bis zur Fälligkeit, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Jahres zu entrichten.
 - b) Wenn es den Zielen des Vereins oder den Beschlüssen seiner Organe zuwiderhandelt.
 - c) Wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins verletzt
 - d) Wenn es sich auf Veranstaltungen des Vereins ungebührlich benimmt
 - e) Wenn die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen werden
- Das Mitglied ist vor dem Beschluss des Ausschlusses anzuhören.

4. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Generalversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Elferat zusammen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/-r (Präsident/-in)
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer/-in
- d) Schrift- und Protokollführer/-in

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Der Entscheidung des Vorstandes unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch Gesetz oder Satzung der Generalversammlung obliegt.

5. Zur Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands gehört die Erledigung der laufenden Geschäfts des Vereins sowie insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Gesamtvorstandes, soweit diese durch den Gesamtvorstand nicht durchgeführt werden.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird im Wechsel alle 2 Jahre durch die Generalversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Schriftführer/-in hat über alle Versammlungen und Sitzungen des Vorstands ein Protokoll zu führen, das in jeder folgenden Sitzung oder Versammlung verlesen werden muss
8. Neue Elferratsmitglieder können jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden und sind in der darauffolgenden Generalversammlung durch die Mitglieder zu wählen.
9. Bis zum Austritt aus dem Elferrat sind bereits gewählte Elferratsmitglieder ab Zeitpunkt der erstmaligen Wahl alle zwei Jahre durch die Generalversammlung neu durch Wahl zu bestätigen.
10. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
11. Gewählt werden kann jedes Mitglied, das seinen Beitrag geleistet hat und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
12. Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet worden sein.

§ 9 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist Mitgliederversammlung im Sinne des BGB und oberstes Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie mit der Beitragszahlung nicht in Verzug sind. Beitragszahler, die ihren Beitrag nicht im Bankabbuchungsverfahren entrichten, müssen zur Mitgliederversammlung per Beleg nachweisen, dass sie den Beitrag vollständig und fristgerecht entrichtet haben. Ohne diesen Nachweis ist ihnen der Zutritt zur Versammlung zu verwehren.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die Ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind und mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich abgegeben werden.
5. Einmal im Jahr -möglichst in der 1. Jahreshälfte- findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunktes und des Ortes durch einfachen Brief einzuladen sind.
6. Die Einladung, die die Bekanntgabe der Tagesordnung zu enthalten hat, soll mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich erfolgen.
7. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Generalversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
8. Die Generalversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, wird die Generalversammlung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.
9. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
12. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
13. Zu den Aufgaben der Generalversammlung gehören:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) Festsetzung der Beiträge und Umlagen

- f) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen, wobei Satzungsbeschlüsse einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen

14. Sonstige Abstimmungen

- a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei allen Abstimmungen je eine Stimme.
- b) Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt, durch Handzeichen. Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gestellten Antrag.
- c) Satzungsänderungen können auf einer Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- d) Anfechtung von Beschlüssen

Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung kann von den Mitgliedern nur unter Beachtung der Rechts- und Verfahrensordnung gemäß der Satzung geltend gemacht werden.

Ein in der Versammlung anwesendes Mitglied muss noch während der Versammlung eine etwaige Rüge bzgl. der Wirksamkeit von Beschlüssen dem Versammlungsleiter gegenüber vorbringen. Nicht anwesende Mitglieder müssen diese Rüge innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand erheben. Diese Bestimmung gilt insbesondere für formelle Mängel der Beschlussfassung.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beantragen. Angelegenheiten, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlass zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

§ 11

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

Die Wahl jedes Kassenprüfers erfolgt im Wechsel jeweils für die Dauer von 2 Jahren.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich vor der Generalversammlung die Kassengeschäfte zu prüfen. Über die vorgenommene Prüfung ist ein Protokoll zu führen welches bei der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

§ 12

Vereinskasse

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch die Vereinskasse zu tätigen und buchmäßig festzuhalten.

2. Die Kassengeschäfte (Einzahlungen, Auszahlungen, Anfertigungen von Rechnungen/Quittungen) werden durch den Kassierer erledigt.

3. Der Kassierer fertigt ebenfalls die erforderlichen Steuererklärungen an und legt diese dem geschäftsführenden Vorstand zur abschließenden Zeichnung vor

4. Abbuchungen, Überweisungen oder sonstige Zahlungen darf der Kassierer in eigener Zuständigkeit zeichnen, der Vorstand ist bei außergewöhnlichen- nicht regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben vorher durch den Kassierer zu informieren.

5. Sollte der Kassierer abwesend oder verhindert sein die Kassengeschäfte zu erledigen, werden diese Aufgaben durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in der Zeit übernommen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht anwesend, muss innerhalb von 6 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins muss mindestens mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag auf Auflösung als abgelehnt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für die Förderung des karnevalistischen Brauchtums, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen. Die Vereinsorgane können auf der Grundlage der beschlossenen Satzungsänderung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzungsänderung wirksam werden